Alpha Druck + Werbung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung und Kollisionsklausel

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ADW erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die ADW mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde" genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sind, ebenso wie besondere Garantiezusagen und Abmachungen schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der ADW erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn ADW hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen der ADW und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der ADW vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme des Geschäftsinhabers sind die Mitarbeiter der ADW nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

(4) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

(5) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Alle Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen etc.) in Musterbüchern, Preislisten oder sonstigen Publikationen zeigen die Qualität der Ware so gut wie möglich. Abweichungen, auch wenn sie über das Maß des Geringfügigen hinausgehen, rechtfertigen nicht die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, wenn sie handelsüblich sind. Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben unserer Lieferanten und unserer Mitarbeiter. Auch Kostenvoranschläge und Frachtangaben sind unverbindlich, bis Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Angaben der ADW zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Farben, Maße, Gebrauchswerte usw.) sowie die Darstellung derselben (zum Beispiel Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2)Die Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. kann ADW nur insoweit gewährleisten, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

(3) Der Druck kann zum Profof abweichen weil z.B. das Material glänzend ist, das Material eine andere Grundfarbe hat oder die Pigmentierungen (hauptsächlich im Digitaldruck) der Farben aus technologischen Fortschritten geändert wurden. Hier hat die ADW nur geringe Einflussmöglichkeit. Will der Kunde abweichend vom Standard (Proof aus der eigenen Anlage) einen gerichtsfesten Proof erhalten, muss er dies gesondert beauftragen. Beim Plotten ist die ADW auf die auf dem Markt üblich erhältlichen Folienfarben angewiesen. Die ADW kann Farbmuster zur Abnahme vorweg vorlegen, aus denen die ADW dann einen passenden Farbton herausbuschen kann. Es ist auch möglich Folien vollflächig im Sieb- oder Digitaldruck mit dem Hausfarbton annähernd zu drucken und diesen dann zu plotten.

(4) Bitte beachten Sie, dass unsere Leistungen als Druck– und Werbetechnikdienstleister nicht nach VOB, sondern ausschließlich nach HGB erfolgen! Da wir nicht zum Baugewerbe gehören, können wir ihnen keine Baufreistellungsbescheinigung beifügen. Bitte beachten Sie, dass es trotz fertiger Daten in der Bildbearbeitung zu Farbangleichungen kommen kann. Diese Korrekturen werden ggf. nach Absprache und Aufwand gesondert berechnet. Wir produzieren ausschließlich nach den von Ihnen angegebenen Formaten. Für Passungenauigkeiten die sich vor Ort ergeben, können wir keine Gewähr übernehmen. Sollte ein Aufmaß durch uns bzw. unsere Monteure vor Ort gewünscht sein, wird dies gesondert nach Aufwand berechnet. Bei Sonderprojektumsetzungen schließen wir, auch wenn wir beratend tätig werden, eine Reklamation wegen mangelnder technischer Umsetzbarkeit vor Ort, Haftbarkeit und/oder bei Nichtgefallen des optischen Endergebnisses aus.

(5) Nur für Leistungen am Bau:
Bitte erkundigen sie sich vor Auftragsstellung bei Ihren Städten und Gemeinden, ob für die Arbeiten ein Bauantrag gestellt werden muss!

(6) Bauantrag: Der Bauantrag gehört nicht zum Lieferumfang der hier beschriebenen Arbeiten und müsste ggf. gesondert in Auftrag gegeben werden.
Die anfallenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

(7) Für Montagen am Bau:
Sämtliche Absprachen mit dem Grundstücks- und Hauseigentümer sind bauseits vor Baubeginn zu klären! Das betrifft das Montieren von Schildern, Leuchtwerbeanlagen und das Bekleben von Fensterflächen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Um einen reibungslosen Ablauf eines Auftrages zu gewährleisten, müssen folgende Mitwirkungspflichten erfüllt werden. Diese Verpflichtungen sind Hauptleistungspflichten des Kunden und können nicht von der ADW erbracht werden. Die ADW ist auf die fristgerechte Erfüllung dieser Pflichten angewiesen. Sollte der Kunde mit der Erbringung einer dieser Verpflichtungen in Verzug geraten, so wird die ADW den Kunden hierauf unter Hinweis auf die möglichen Folgen unter Fristsetzung zur Erbringung hinweisen. Sofern der Kunde die gesetzte Friste fristlos verstreichen lässt, kann die ADW vom Vertrag zurücktreten und dem Kunden den entstandenen Schaden in Rechnung stellen.

(2) Soll die ADW die Daten für den Kunden erstellen, sind Bilder als TIF, JPG, BMP oder bei DIAs pos./neg. Fotoabzüge bereitzustellen. Texte müssen als maschinengeschriebenes Manuskript oder als in einem Textverarbeitungsprogramm gesetzte Datei geliefert werden. Die Daten müssen virenfrei sein.

(3) Dateien, die aus vektorbasierten Programmen geschrieben wurden, müssen als PDF, EPS, CDR oder AI Datenformat geliefert werden. Wenn dies wegen der Textmenge nicht möglich ist oder die Daten zu groß werden, müssen die Schriften in einer Datei abgelegt werden. Unter- oder Überfüllungen müssen im Dokument schon berücksichtigt sein. Dieses ist vorher mit der ADW abzustimmen.

(4) Um eine Kontrolle über die zu druckenden oder zu plottenden Daten zu bekommen, liefert der Kunde einen farbverbindlichen Ausdruck mit. Dies kann auch in einer Zwischengröße geschehen. Im Zweifelsfall muss der Kunde am Geschäftssitz der ADW vor Ort eine Farbabnahme an der einzusetzenden Maschine der ADW machen Wenn dies vor Ort nicht möglich ist, kann die ADW dem Kunden einen kostenpflichtigen Andruck anfertigen und zusenden. Durch Ihre Unterschrift und der Druckfreigabe erklärt der Kunde die Druck- bzw. Produktionsreife.

§ 4 Rechtsübergang und Freihaltungsanspruch

(1) Der Kunde garantiert, dass er die Nutzungsrechte an den Vorlagen und an den zu bearbeitenden Materialien hat, insbesondere dass er über das Recht verfügt, anderen die Nutzung, insbesondere die Bearbeitung und Vervielfältigung dieser Produkte zu gestatten. Der Kunde wird die ADW von sämtlichen Ansprüchen und außergerichtlichen sowie gerichtlichen Kosten freihalten, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch das vertragsmäßig genutzte Material von Dritten gegen die ADW hergeleitet werden. Der Kunde stellt die ADW von gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzansprüchen frei. Voraussetzung hierfür ist, dass ADW den Kunden unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber der ADW schriftlich benachrichtigt hat und dem Kunden alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Vorschriften des Urhebergesetzes auf die von der ADW geschaffenen Arbeitsergebnisse auch dann anwendbar sein wollen, wenn die nach § 2 Abs.1 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht werden sollte.

(3) Die ADW überträgt dem Kunden erst mit der vollständigen Zahlung sämtlicher noch offenen Forderung aus der Geschäftsbeziehung die ausschließlichen Nutzungsrechte an den bearbeiteten Vorlagen und Produkten inklusive der Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Vermietung, zur öffentlichen Zurschaustellung und zur Bereithaltung der Produkte und Vorlagen zum Download.

(4) Der ADW verbleiben die einfachen Rechte, nach Abstimmung mit dem Kunden die Vorlage oder Produkte als Referenz für eigene Werbezwecke zu verwenden.

§ 5 Lieferung

(1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind circa-Zeiten, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Verzögerung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die ADW kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der ADW gegenüber nicht nachkommt.

(3) Gerät die ADW in Verzug, so haftet sie für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Lieferung durch die ADW erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die ADW die rechtzeitige und ordnungsgemäße Belieferung durch Dritte nicht zu vertreten hat und der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten vertragsgemäß erfüllt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen. Die Höhe des Schadens, der unmittelbar wegen des Verzugs geltend gemacht werden kann, wird auf 10% der Auftragssumme begrenzt, wenn die ADW die Behinderung unverzüglich anzeigezeigt hat.

(4) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transportseuren oder aufgrund sonstiger, der nicht zu vertretender Umstände ist die ADW berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als vier Wochen über die vereinbarte Frist hinausführt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen. ADW ist zu Teillieferungen berechtigt.

(5) Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Fertigungsmuster und anderer dem Kunden zur Prüfung überlassener Vor- und Zwischenerzeugnisse ist die Lieferfrist jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tag des Eintreffens einer Stellungnahme bei der ADW. Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen des Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferfrist mit dem Tag, an dem die schriftliche Änderungsbestätigung des Kunden bei der ADW eintrifft.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht – unabhängig von einer schriftlichen Freigabe durch den Kunden – auf den Kunden über, sobald die Ware einem von dem Kunden beauftragten Frachtführer, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde.

(7) Versicherungen gegen Transportschäden und Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten. Schadensmeldungen müssen unverzüglich und schriftlich nach Erhalt der Ware erfolgen. Offensichtliche Transportschäden und Mengenabweichungen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch den Kunden festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden. Ansprüche gegen Dritte wegen der Schäden sind auf Verlangen abzutreten.

§ 6 Kündigung vor Abnahme

Kündigt der Kunde infolge eines durch die ADW nicht zu vertretenen Umstandes den Auftrag vor der Abnahme, gilt die Rechtsfolge des § 649 BGB entsprechend. In diesem Fall sind alle Vorlagen und Materialien, die von der ADW gezahlt und/oder erstellt wurden, sofort an die ADW zurückzugeben. Dem Kunden stehen an diesen Materialien keine Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 7 Abnahme der Korrekturabzüge

(1) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen (Abnahme). Nach der Abnahme der Korrekturabzüge kann der Kunde keine Mängel der Ware mehr geltend machen, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Datenreifeerklärung/Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgangs entstanden sind oder erkannt werden konnten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt der Rechtsübertragung

(2) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware") geht erst mit Eingang alle Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über.

(3) Wird Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwirbt die ADW Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Gelieferten zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung. § 947 Absatz 2 BGB wird ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden kann die ADW die Vorbehaltsware zurücknehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen und die Ware nach Androhung mit angemessener Frist auf ihre Kosten verwerten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ADW liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dieser ist ausdrücklich zu erklären.

(4) Der Kunde hat die Verpflichtung, die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind sofort anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die ADW teilt dem Kunden etwas anderes mit.

(5) Die Übertragung der Bearbeiternutzungsrechte an den von der ADW angefertigten Arbeiten geht mit dem Zeitpunkt der vollständigen Nutzung auf den Kunden über.

(6) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Zahlungen der Versicherung bei Verlust/unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware, aber begrenzt durch die Höhe der Einkaufspreises des Kunden, an die ADW ab.

§ 9 Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen MwSt., bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der ADW zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der ADW (ggf. abzüglich eines ggf. vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der ADW. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p. a. über Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weitere Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur mit rechtskräftig festgestellten bzw. von der ADW anerkannten Ansprüchen berechtigt.

(4) Reisekosten und Spesen und gesondert zu beauftragende Montagearbeiten sind gesondert zu vergüten.

(5) Die ADW ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der ADW durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

§ 10 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, kann die Abnahmeerklärung schriftlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck werden die Parteien ein Abnahmeprotokoll erstellen.

(2) Die Abnahmefähigkeit richtet sich nach den Vorgaben des Auftrags. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die ADW bleibt gleichwohl zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands verpflichtet.

(3) Die Abnahme kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde die Sache in Besitz nimmt und ohne Reklamation nutzt (Abnahmefiktion). Die ADW wird in einem solchen Fall dem Kunden 10 Tage nach der Inbesitznahme der Sache eine Erklärung übersenden, in der sie ihn darauf hinweist, dass sie sein Verhalten als Abnahme bewertet.

§ 11 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der ADW nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der ADW nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der ADW ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die ADW zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die ADW die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei berechtigten Beanstandungen ist die ADW zunächst nach ihrer Wahl unter Ausschluss zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die Nachbesserung ist in angemessener Zeit durchzuführen. Die Anzahl der Nachbesserungsversuche richtet sich nach der Schwere des Mangels, insbesondere danach ob dem Kunden ein weiteres Zuwarten zumutbar ist. Bei erfolgloser Nachbesserung kann der Kunde die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Das Recht zum Rücktritt ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert.

(4) Veranlasst der Kunde die ADW, Halb- und Fertigerzeugnisse ohne jede Prüfung durch den Kunden zur Weiterverarbeitung an Dritte zu senden, so übernimmt ADW keine Haftung für etwaige Fehler.

(5) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

(6) Die Frist des § 11 Abs.1 gilt auch für Schadenersatzansprüche, sofern der ADW kein vorsätzliches oder grob fährlässiges Verhalten vorwerfbar ist, nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Garantie betroffen ist, oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der ADW den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 12 Haftung

(1) Die Haftung der ADW auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(2) Die ADW haftet für eigenes und für das Verhalten leitender Angestellter in vollem Umfang bei der vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Herbeiführung eines Schadens, für Ansprüche, die die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Garantien betreffen.

(3) Die ADW haftet dem Grunde nach auch für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht wie auch für Schäden, die aus dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einfacher Angestellter oder Erfüllungsgehilfen resultieren.

(4) Die ADW haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstand ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(6) Soweit die ADW gemäß § 12 Abs. 3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die ADW bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei der Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstand sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstand typischerweise zu erwarten sind.

(7) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der ADW auf die typische, mit dem Vertragszweck verbundene Schadenshöhe beschränkt; in jedem Fall ist die Ersatzpflicht der ADW für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von Euro 500.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ADW.

(9) Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres nachdem sie dem Kunden bekannt sind bzw. bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

(10) Von allen elektronischen Dateien sind vor der Übergabe an ADW Datensicherungen vorzunehmen. ADW haftet nicht für Schäden aus einem Verlust von Daten. Dem Kunden wird empfohlen, der ADW nur Kopien auszuhändigen. Die ADW übernimmt keine Haftung für den Verlust gleichwohl eigereichter Originale.

§ 13 Verwahrung

(1) Das Aufbewahren und auf Lager nehmen von z. B. Vorlagen, Reinzeichnungen, Retuschen, Datenträgern, Lithographien, Druckarbeiten (Halb- und Fertigerzeugnissen), fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

(2) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Kunden zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin mit der gleichen Sorgfalt behandelt, wie eigene Gegenstände der ADW.

(3) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen.

(4) Die Einlagerung von Fertigprodukten wird nach einem Monat ab Fertigstellung kostenpflichtig. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Auslieferung von Fertigerzeugnissen und Teilprodukten entstehen, sind jeweils sofort zu vergüten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die ADW hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

(3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrags verhältnisses entstehen, Elmshorn bzw. Itzehoe als Gerichtsstand vereinbart.

(5) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die ADW Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zum Beispiel Versicherungen) zu übermitteln.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 22.06.2025
Alpha Druck + Werbung
Hans Michael Nikolai
Robert-Bosch-Straße 21 • 25335 Elmshorn
Tel. 04121 - 475 97 0 • Fax 04121 - 475 97 20
info@adwdruck.com www.adwdruck.com
USt-IdNr. DE 271970847